



▲ Nach ihrer Eröffnungsrede überreichte Projektleiterin Dr. Barbara Degen Justizministerin Brigitte Zypries als Gastgeschenk eine Origami-Justitia, ein Unikat der Künstlerin Rita Domgans, Neuss, v.l.n.r.: Wissenschaftliche Leiterin Prof. Dr. Annette Kuhn, Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, Projektleiterin Dr. Barbara Degen.

werden angeregt, über ihr eigenes Verhältnis zu Recht, Unrecht und Gerechtigkeit nachzudenken.

Idee und Konzept der Justitia-Ausstellung stammen von Dr. Barbara Degen, Juristin und stellvertretende Vorsitzende des Vereins „Haus der Frauengeschichte e.V.“ (HdFG). Unter der

wissenschaftlichen Leitung der Bonner Frauenhistorikerin Prof. Dr. Annette Kuhn, Vorsitzende des HdFG e.V., wirft Barbara Degen auf zwölf Ausstellungstafeln einen eigenen Blick in die Räume der Gerechtigkeit.

FOTOS: EVA HEHEMANN, DÜSSELDORF

Der djb fördert die Entleihung der Justitia-Ausstellung durch Regionalgruppen und Landesverbände: Nach Beschluss des Bundesvorstands vom 17. November 2007 werden auf Antrag die Entleihgebühr für die Justitia-Ausstellung, die Regionalgruppen und Landesverbänden entstehen, bis zu einer Höhe von 500 EUR je Ausstellung (maximal 1.500,- Euro pro Jahr) übernommen. Der frühzeitig an die Geschäftsstelle zu richtende Antrag muss eine Ausstellungskonzeption und ein Finanzierungskonzept (mit Eigenanteil der Regionalgruppe/des Landesverbandes) enthalten. Als förderungswürdig werden nur solche Ausstellungskonzeptionen angesehen, die einen über den Kreis der Regionalgruppe/des Landesverbandes hinausgehenden „Werbeeffect“ für den djb haben. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Übernahme der Entleihgebühr besteht nicht.

Die Entwicklung des europäischen Zivilrechts aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs – Was hat der Bürger davon?

**Prof. Dr. Juliane Kokott, LL.M. (Am. Univ.), S.J.D. (Harvard)
Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg**

Der europäische Gesetzgeber hat die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und die Harmonisierung des materiellen Verbraucherrechtes in den letzten Jahren deutlich vorangetrieben. Die Schlagworte lauten: „Brüssel I“, „Brüssel IIa“ sowie „Rom I“ und „Rom II“. Neue gesetzgeberische Initiativen sind auf dem Weg – der Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher ist nur ein Beispiel. Anlass genug für die Regionalgruppe Brüssel im djb, Frau Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und selbst djb-Mitglied, für einen Vortrag nach Brüssel einzuladen. Thema: Die Entwicklung des europäischen Zivilrechts aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs – Was hat der Bürger davon?

Die Veranstaltung am 4. Juni 2009 in den Räumen der Bayerischen Landesvertretung war ein voller Erfolg. Die Gastgeberinnen, die bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbrau-

cherschutz, Dr. Beate Merk, und Margarete Hofmann, Vorsitzende der Regionalgruppe Brüssel, begrüßten mehr als 250 Gäste aus den EU-Institutionen, internationalen Anwaltskanzleien und Verbänden zu Vortrag und anschließendem Empfang.

Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk warnte in ihren einleitenden Worten¹ davor, die europäische Harmonisierung des Zivilrechts so weit voranzutreiben, dass nationale Verbraucherschutzstandards zurückgenommen werden müssen. Europarechtliche Regelungen seien gerechtfertigt, soweit sie Binnenmarkthindernisse beseitigen. Darüber hinaus dürfe den Mitgliedstaaten ihre Kompetenz im Zivilrecht aber nicht beschnitten werden.

Anschließend stellte Margarete Hofmann als Vorsitzende der RG Brüssel den djb im Allgemeinen und die Aktivitäten der Regionalgruppe Brüssel – einzige Auslandsgruppe des djb – im Besonderen vor. „Klein, aber fein und vor allem sehr rührig“ im einflussreichen djb-Netzwerk – das ist die RG Brüssel!

¹ Alle Vorträge sind in voller Länge auf der Webseite des djb zu finden: www.djb.de.

Damit war der Boden bereitet für den Vortrag von Frau Prof. Dr. Dr. Kokott. Die Vorschläge und Projekte des Europäischen Gesetzgebers sind dem Brüsseler Publikum hinlänglich bekannt. Umso spannender die Frage, welche Rolle der Europäische Gerichtshof bei der Fortentwicklung des internationalen Zivilprozessrechts, des internationalen Privatrechts und des materiellen Verbraucherrechts spielt. An den Vortrag schloss sich eine lebhaft Diskussion an.

Frau Prof. Dr. Dr. Kokotts Vortrag ist hier in gekürzter Fassung abgedruckt. Die RG Brüssel freut sich, den djb erneut einem breiten Publikum in Brüssel vorgestellt zu haben und dankt allen Beteiligten für die Unterstützung. (Dr. Claudia Schöler, Brüssel)



▲ V.l.n.r.: Margarete Hofmann (Vorsitzende der RG Brüssel im djb, Beamtin i.d. EU-Kommission, Brüssel), Prof. Dr. Juliane Kokott, LL.M. (Am. Univ.), S.J.D. (Harvard) (Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg), Dr. Beate Merk (Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, München).

Eines der zentralen Ziele der Europäischen Gemeinschaft ist die Errichtung eines Binnenmarkts, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist. In grenzüberschreitenden Konstellationen kann es jedoch zu besonderen Problemen kommen, wenn zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich durchgesetzt werden müssen. Der Kauf von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat kann ebenso ein juristisches Nachspiel haben wie ein Verkehrsunfall. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten muss insbesondere geklärt werden, welches Gericht für den Rechtsstreit international zuständig und welches materielle Recht dabei anzuwenden ist.

Dem gesteigerten Bedürfnis nach einheitlichen Regelungen des internationalen Zivilprozessrechts und des internationalen Privatrechts haben die Mitgliedstaaten Rechnung getragen und durch den Vertrag von Amsterdam einen eigenständigen Abschnitt über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in den EG-Vertrag eingeführt. Artikel 65 des EG-Vertrags sieht als Kernbestimmung vor, dass die Gemeinschaft Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen erlassen darf, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.

Von dieser Zuständigkeit hat der Gemeinschaftsgesetzgeber in den vergangenen Jahren intensiv Gebrauch gemacht. Dies gilt sowohl für den Bereich des internationalen Zivilprozessrechts als auch für den Bereich des internationalen Privatrechts. Zugleich wurde die Angleichung der materiellen Vorschriften des Verbraucherschutzes vorangetrieben. Im Folgenden werde ich einen kurzen Überblick über aktuelle Entwicklungen in diesen drei Bereichen geben und verdeutlichen, welchen praktischen Nutzen die Bürgerinnen und Bürger daraus ziehen können.

Wenn man von der Angleichung des Zivilrechts spricht, denken viele natürlich auch sofort an das große Projekt des gemeinsamen Referenzrahmens (common frame of reference). Ich verkenne zwar keineswegs die Bedeutung dieses Vorhabens, kann jedoch an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen.²

An welches Gericht kann sich der Bürger wenden – Vom Brüsseler Übereinkommen bis heute

Brüssel I

1968 schlossen die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen, EuGVÜ)³. Dem Gerichtshof sind in weit über 100 Fällen Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des EuGVÜ vorgelegt worden. Allein diese Zahl belegt den Erfolg des Übereinkommens. Es stellt nicht nur klare Regelungen der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit auf, sondern erleichtert auch die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen erheblich. Die Regelungen des EuGVÜ wurden im Jahre 2000 durch die Brüssel I VO in die Gemeinschaftsrechtsordnung integriert.⁴ Gemäß Art. 68 EG dürfen nur letztinstanzliche Gerichte den Gerichtshof um Vorabentscheidung im Bezug auf diese Verordnung ersuchen, die auf der Grundlage von Titel IV des EG-Vertrags erlassen wurde.

Die Brüssel I VO ist dabei zunächst einmal keine Verbraucherschutzregelung im engeren Sinne. Sie soll in Sachverhalten, die sowohl Privatleute als auch Unternehmen betreffen können, die Rechte von Kläger und Beklagtem in gleicher Weise berücksichtigen. Gleichwohl enthält die Verordnung einige speziell Verbraucher schützende Bestimmungen. So eröff-

2 Vgl. näher zu diesem Thema u.a.: Eidenmüller/Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann, *Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht*, JZ 2008, 529.

3 ABl. 1972, L 299, S. 32.

4 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ABl. 2001, L 12, S. 1. Eine Analyse der Änderungen findet sich bei C. Kohler, *Vom EuGVÜ zur EuGVVO: Grenzen und Konsequenzen der Vergemeinschaftung*, in: FS Geimer, 2002, 461 ff.

net sie für Klagen von Verbrauchern einen besonderen Gerichtsstand vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaats (Art. 16 Brüssel I VO). Der Vertragspartner kann den Verbraucher ebenfalls nur in diesem Staat verklagen.

Das kürzlich ergangene Urteil *Il Singer*⁵ bildet einen aktuellen Anwendungsfall des besonderen Gerichtsstands in Verbrauchersachen. Darin stellte der Gerichtshof fest, dass auch ein einseitiges Gewinnversprechen einen Verbrauchervertrag im Sinne des Art. 15 EuGVÜ darstellen kann, so dass die Verbraucherin einen besonderen Gerichtsstand an ihrem Wohnort beanspruchen kann. Das Verfahren zeigt, dass der Gerichtshof bereit ist, Spielräume zu Gunsten des Verbrauchers zu nutzen.

Insgesamt hat sich die Brüssel I VO als praxistaugliche Regelung für Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen erwiesen. Die Kommission hat allerdings einige verbesserungswürdige Punkte ausgemacht und jüngst in einem Grünbuch öffentlich zur Diskussion gestellt.⁶

Brüssel II a

Zur Brüssel I VO ist im Jahre 2003 eine umfassende parallele Regelung für Ehescheidungen und die elterliche Verantwortung betreffende Streitigkeiten hinzugetreten.⁷ Diese so genannte Brüssel IIa VO entspricht dem praktischen Bedürfnis, Personen, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, einen eindeutigen Zuständigkeitsrahmen für familienrechtliche Streitigkeiten⁸ an die Hand zu geben.

Die besondere Eilbedürftigkeit von Sorgerechtsstreitigkeiten kann dazu führen, dass ein nationales Gericht von einem Vorabentscheidungsersuchen zur Brüssel IIa Verordnung absieht. Auch wenn die Verfahrensdauer gegenüber früheren Jahren mittlerweile auf durchschnittlich 17 Monate verkürzt werden konnte,⁹ so können etwa Entscheidungen über die elterliche Sorge für ein Kind regelmäßig nicht so lange aufgeschoben werden. Zu Beginn des Jahres 2008 wurde daher ein besonderes Eilvorlageverfahren für Rechtsfragen, die den Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts betreffen, eingeführt.¹⁰ In Anwendung dieses Verfahrens konnte der Gerichtshof im vergangenen Sommer ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Brüssel IIa VO im Kontext einer Kindesentführung in der Rekordzeit von nur zwei Monaten abschließen.¹¹

Um den Unionsbürgern eine möglichst flexible, ihren Bedürfnissen angepasste Zuständigkeitsordnung bereitzustellen, eröffnet die Brüssel IIa VO in vielen Fällen mehrere Gerichtsstände nebeneinander. Zum einen knüpft die Verordnung dabei an den Aufenthaltsort der Eheleute und des betroffenen Kindes an, zum anderen an deren Staatsangehörigkeit.

Mehrere Gerichtsstände ermöglichen aber unter Umständen ein unerwünschtes **forum shopping**. Dazu kann es kommen, wenn kein vereinheitlichtes Kollisionsrecht besteht und das angerufene Gericht nach innerstaatlichem Recht die *lex fori* anwendet. Ein anschauliches Beispiel hierfür bildet das zur Zeit beim EuGH anhängige Verfahren *Hadadi*.¹²

Der Gefahr eines Wettlaufs zu dem Gericht, das dem einen oder anderen Ehegatten günstigeres materielles Scheidungsrecht anwendet, wäre allerdings die Grundlage entzogen,



▲ Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott (4. von links) und die bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Beate Merk (3. von rechts), mit den Vorstandsmitgliedern der Regionalgruppe Brüssel im djb (v.l.n.r.):

Prof. Dr. Stephanie Michel (Schatzmeisterin, Rechtsanwältin), Dr. Annette Matthias-Werner (Stellv. Vorsitzende, Verwaltungsbeamtin), Margarete Hofmann (Vorsitzende, Beamtin i.d. EU-Kommission), Kora Kristin Dammann (Stellv. Vorsitzende, Richterin am LG), Dr. Claudia Schöler (Schriftführerin, Assessorin).

wenn die Regelungen über das anwendbare Recht vereinheitlicht wären. Zwar liegt dem Rat seit 2006 ein Vorschlag für eine entsprechende Verordnung mit dem Arbeitstitel Rom III vor, jedoch konnte hierüber bisher keine Einigkeit im Rat erzielt werden.¹³

- 5 Urteil vom 14. Mai 2009, *Il Singer* (C-180/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). S.a. das Urteil vom 16. März 2006, *Kapferer* (C-234/04, Slg. 2006, I-2585).
- 6 Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Grünbuch vom 21. April 2009, KOM(2009) 175 endg.
- 7 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338, S. 1.
- 8 Die Brüssel IIa VO erfasst nicht Unterhaltssachen. Für diese gilt seit Anfang 2009 die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7, S. 1.
- 9 Vgl. zur Statistik die Angaben auf der Homepage des Gerichtshofs: www.curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-03/rao8_de_cj_stat.pdf.
- 10 Siehe Art. 23a der EuGH-Satzung und Art. 104b der EuGH-Verfahrensordnung. Einführend dazu: W. M. Kühn, Grundzüge des neuen Eilverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen, *EuZW* 2008, 263.
- 11 Urteil vom 11. Juli 2008, *Rinau* (C-195/08 PPU, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).
- 12 Siehe meine Schlussanträge vom 12. März 2009, *Hadadi* (C-168/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).
- 13 Vorschlag der Kommission vom 17. Juli 2006 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich, KOM(2006) 399 endg. Näher zu dem Vorschlag: C. Kohler, „Zur Gestaltung des europäischen Kollisionsrechts für Ehesachen: Der steinige Weg zu einheitlichen Regeln über das anwendbare Recht für Scheidung und Trennung“, *FamRZ* 2008, 1673.



▲ Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott spricht im vollbesetzten Saal der bayerischen Landesvertretung in Brüssel über die Entwicklung des europäischen Zivilrechts aus der Sicht des EuGH.

Welches Recht ist anwendbar – Rom I, II und vielleicht bald III?

Während es also bisher an einheitlichen Regelungen für die Bestimmung des anwendbaren Rechts für Ehescheidungen und sorgerechtliche Streitigkeiten fehlt, sind bereits einheitliche Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse (Rom I)¹⁴ und außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom II)¹⁵ eingeführt worden.

Mangels einschlägiger Rechtsprechung zum Kollisionsrecht möchte ich dazu an dieser Stelle aber nicht ins Detail gehen. Jedenfalls erscheint es mir wichtig, dass bei der Auslegung der Rom I und Rom II VO die Kohärenz mit der Brüssel I VO in ihrer bisherigen Auslegung durch den Gerichtshof gewahrt wird.¹⁶ So sollten zentrale Begriffe, wie etwa der Begriff des Vertrags¹⁷, der Dienstleistung¹⁸ oder der unerlaubten Handlung möglichst in derselben Weise ausgelegt werden.

Im Bereich des Verbraucherschutzes stellen die Brüssel I VO und Rom I VO den Gleichlauf von Gerichtsstand und anwendbarem Recht sicher.¹⁹ Dies liegt schon deswegen nahe, weil den Regelungen jeweils derselbe Schutzgedanke zugrunde liegt. Gerade angesichts des in der Regel eher begrenzten Streitwerts von Verbrauchersachen scheint es sinnvoll, dass das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig ist und auch sein eigenes materielles Recht anwendet, mit dem der Verbraucher am ehesten vertraut ist.

Angleichung des materiellen Zivilrechts – Verbraucherschutz im Fokus des Gesetzgebers und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts verliert an Bedeutung, wenn die betreffenden materiellen Vorschriften sich in allen Mitgliedstaaten entsprechen. Einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen sind besonders dort angebracht, wo Privatleute Geschäfte des Alltags mit Unternehmen eingehen. Das Gefälle zwischen Unternehmen und Verbrauchern im Bezug auf Rechtskenntnisse und wirtschaftliche Macht wirkt

sich besonders in komplexen grenzüberschreitenden Konstellationen aus. Zugleich beeinflusst es den Wettbewerb zwischen den Unternehmen, wenn sie auf ihren jeweiligen Heimatmärkten unterschiedlich hohe Standards für den Verbraucherschutz einhalten müssen.

Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich die Gemeinschaft deswegen verstärkt der Rechtsangleichung im Bereich des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes angenommen. Tätig geworden ist sie dabei meist auf der Grundlage des Art. 95 EG und den entsprechenden Vorgängerbestimmungen (Art. 100a EG-Vertrag, bzw. Art. 100 EWG-Vertrag). Diese Bestimmung wird seit dem Vertrag von Maastricht durch die auf den Verbraucherschutz ausgerichtete politische Zielvorgabe in Art. 153 EG (Art. 129a EG-Vertrag) ergänzt.

Die gemeinschaftlichen Regelungen setzen mittlerweile einheitliche Mindeststandards für die Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf, für den Fernabsatz, für Bekämpfung missbräuchlicher Klauseln, für Haustürgeschäfte oder für Verbraucherkredite und viele weitere Bereiche. Sie sind inzwischen häufig Gegenstand von Entscheidungen des Gerichtshofs gewesen, dessen Rechtsprechung durch eine verbraucherfreundliche Grundausrichtung gekennzeichnet ist. Zahlreiche Entscheidungen der letzten Jahre belegen diese Einschätzung, etwa die großzügige Auslegung der Haustürwiderrufsrichtlinie²⁰ im Kontext mit dem Erwerb sogenannter Schrottimmobilien.²¹ Eine verbraucherfreundliche richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts forderte der Gerichtshof jüngst auch im Urteil Quelle.²² Er betonte, dass einer Verbraucherin bei Ersatzlieferung für eine fehler-

14 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177, S. 6.

15 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199, S. 40. Näher dazu: A. Junker, Die Rom II-Verordnung: Neues Internationales Deliktsrecht auf europäischer Grundlage, NJW 2007, 3675.

16 Vgl. jeweils den siebten Erwägungsgrund zur Rom I VO und Rom II VO. So auch A.-K. Bitter, Auslegungszusammenhang zwischen der Brüssel I-Verordnung und der künftigen Rom I-Verordnung, IPRax 2008, 96 ff. und O. Lando/A. Nielsen, The Rome I Regulation, CLMR 2008, 1687, 1690.

17 Vgl. dazu A.-K. Bitter, (s.o. Fn. 16), S. 97 ff.

18 Auf die vorprägende Wirkung der Auslegung des Dienstleistungsbegriffs in der Brüssel I VO für die Rom I VO wies jüngst auch Generalanwältin Trstenjak hin (Schlussanträge vom 23. April 2009, Falco Privatstiftung und Rabitsch [C-533/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Nr. 67 ff]).

19 Insbesondere die Definition des Verbrauchervertrags in Art. 5 der Rom I VO ist der entsprechenden Definition in Art. 15 des Brüssel I VO angepasst worden.

20 Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. L 372, S. 31.

21 Siehe insbesondere die Urteile vom 25. Oktober 2005, Schulte (C-350/03, Slg. 2005, I-215) und Crailsheimer Volksbank (C-229/04, Slg. 2005, I-9273).

22 Urteil vom 17. April 2008, Quelle, (404/06, Slg. 2008, I-685). Mittlerweile ist ein weiteres Verfahren zu der entsprechenden Problematik bei einem auf die Fernabsatzrichtlinie gestützten Widerruf anhängig (Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 18. Februar 2009, Messner (C-489/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

hafte Sache nach der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf²³ keine Kosten entstehen dürfen. Insbesondere darf der Verkäufer keine Nutzungsentschädigung für das ausgetauschte Produkt verlangen.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die Initiative der Kommission hinweisen, die vier wichtigsten Richtlinien des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes zu einer gemeinsamen Regelung zusammenzufassen²⁴. In Zukunft soll eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher die Haustürwiderrufsrichtlinie, die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln, die Fernabsatzrichtlinie und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ersetzen. Die neue Richtlinie soll abweichend vom früheren Konzept das nationale Recht vollständig harmonisieren.²⁵ Die Systematisierung und Zusammenfassung der Regelungen ist sicher ein sinnvolles Vorhaben. Inwieweit die Kommission die Mitgliedstaaten von dem neuen Konzept der Vollharmonisierung überzeugen kann, bleibt allerdings abzuwarten.

Schlussbemerkung und Ausblick – Was ändert Lissabon?

Dieser allenfalls holzschnittartige Überblick macht deutlich, dass die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen den Unionsbürgern die Verfolgung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche in einer Gemeinschaft, in der 27 nationale Zivilrechtsordnungen koexistieren, erheblich erleichtert. Sie bestimmen, an welches Gericht sich der Bürger wenden kann, welches Recht in Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt und setzen in vielen Vertragskonstellationen Mindeststandards zum Schutz der Verbraucher.

Sicher mag man die eine oder andere Regelung für zu dirigistisch und bevormundend oder aber für zu wirtschaftsliberal und nicht verbraucherfreundlich genug halten. Bei aller Kritik muss man sich aber vergegenwärtigen, dass ein Kompromiss gefunden werden muss, der in 27 Mitgliedstaaten akzeptiert wird. Zudem wird niemand bestreiten, dass die heutige Welt mit Internet und stark verflochtenem internationalen Handel

weit komplizierter geworden ist als die Welt, die etwa die Verfasser des BGB vor Augen hatten.

Dennoch darf dies alles natürlich nicht zu einer überhasteten, inkohärenten und allein an der Tagesaktualität ausgerichteten Zivilrechtssetzung auf europäischer Ebene führen. Dies ist aber – glaube ich – bisher auch nicht der Fall. Insbesondere die Regelungen des internationalen Zivilprozessrechts (Brüssel I) und des internationalen Privatrechts (Rom I und II) sind gut aufeinander abgestimmt. Bedauerlich ist allenfalls, dass bisher ein kollisionsrechtliches Gegenstück zur Brüssel IIa VO fehlt.

Der Vertrag von Lissabon wird die Rechtsgrundlagen für die Rechtssetzung auf dem Gebiet des Zivilrechts kaum verändern. Dies ist aber auch nicht erforderlich, da die bisherigen Kompetenztitel völlig ausreichen. Eine wichtige Neuerung würde der Vertrag jedoch bringen: Die Beschränkung des Vorlagerechts auf letztinstanzliche Gerichte in Art. 68 EG würde entfallen. Dies wäre ein wichtiger Fortschritt für den Rechtsschutz des Einzelnen. Auch wenn sich die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung zur Auslegung etwa der Rom I oder Rom II VO aufdrängt, müssen die Parteien derzeit einen langen Atem (und das nötige Geld) haben, um bis zur letzten Instanz durchzuhalten.

Denn eins ist klar: Ohne die einheitliche Auslegung der gemeinsamen Vorschriften durch die zentrale Instanz des Europäischen Gerichtshofs wäre die Schaffung eines Binnenmarkts mit einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verwirklichen.

FOTOS: ALEXANDER LOUVET, 4/6 EVENT

- 23 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171, S. 12.
- 24 Vorschlag der Kommission vom 8. Oktober 2008 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, KOM (2008) 614 endg.
- 25 Vorschlag der Kommission (zitiert in Fn. 24, S. 3).

Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben

Bericht über den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung des Mutterschaftsschutzes

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union, die durch deren Politiken erreicht werden soll¹. Im Fahrplan der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006-2010)² wird betont, dass Frauen und Männer im gleichen Maße am Arbeitsmarkt teilhaben sollen und die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben als eines der Ziele mit hoher Priorität herausgestellt. Die Gleichstellung der Geschlechter ist auch ein Ziel der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) seit deren Einführung im November 1997. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Fa-

milienleben, deren Bedeutung inzwischen allgemein anerkannt ist, sind heute aus wirtschaftlicher Sicht nach Ansicht der Europäischen Kommission unumgänglich geworden, da demografische Zwänge und Wettbewerbsdruck es immer dringlicher erscheinen lassen, die Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen zu steigern. Außerdem korrelieren Geburtenrate und Arbeitsmarktbeteiligung positiv miteinander: In den Mitglied-

- 1 Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag.
- 2 KOM(2006) 92.